

Mehr Interesse dürften dagegen die Texte in Lage 11 beanspruchen. Auf f. 131^{va}—132^{ra} ist eine Konstitution mit dem Initium *Cum ecclesiarum conventualium* überliefert, die nicht in das Corpus der sizilischen Gesetze aufgenommen wurde und bislang nur aus den Excerpta Massiliensia bekannt war⁴⁹⁾.

Die sowohl in München wie in Marseille ohne Datum überlieferte Konstitution sollte man im übrigen nicht nur unter rechts- und verwaltungsgeschichtlichen Gesichtspunkten untersuchen, sondern auch bei der Frage berücksichtigen, inwieweit Petrus de Vinea an der Redaktion des 1231 publizierten Gesetzbuches beteiligt war.

In der 1252 veröffentlichten Konstitution *De tutore vel curatore dando minoribus et pupillis* verfügte nämlich Konrad IV., daß nicht mehr, *ut olim, sicut predicti Petri proditoris constitutio dabat, curia recipiebat tutelam vel curam* des Besitzes unmündiger Kinder verstorbener Lehensträger der Krone, *sed propinquior eorum consanguineus, qui suspectus vel odiosus non videatur, eisdem teneat curam predictorum bonorum*; außerdem wurde erklärt, daß die Vormundschaft nur bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dauern sollte, *quibus volumus esse perfecte etatis, et non, ut olim, in decem et octo annis*. Da man der Ansicht

⁴⁹⁾ Die Konstitution wurde von Eduard Winkelmann in den *Acta imperii inedita seculi XIII et XIV. Urkunden zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreichs Sicilien in den Jahren 1198—1273* 1 (1880) S. 697—699 Nr. 921 gedruckt und danach bei BF Nr. 3674 regestiert. Zu den von Winkelmann in den *Acta imperii inedita* S. 597—720 gedruckten Excerpta Massiliensia und ihrer Vorlage vgl. Eduard Schamer, *Studien über die sizilischen Register Friedrichs II.*, SB Berlin (1920) S. 596 ff., sowie (1925) S. 168/9 und 178. Die Münchener Überlieferung enthält an mehreren Stellen zwar Fehler, die die Überlieferung in Marseille vermeidet, andererseits besitzt sie aber auch viele bessere Lesarten, so daß sie bei einer Neuauflage der Excerpta auf jeden Fall herangezogen werden muß. — Die Konstitution, auf die Friedrich II. in dem undatiert überlieferten, jedoch frühestens 1248 erlassenen Befehl an den Secretus von Sizilien Bezug nimmt (vgl. BF Nr. 3800), wurde in den *Acta imperii inedita* auf 1247/8 und bei BF auf Anfang 1248 datiert. — G. Savagnone, *Mandati inediti* S. 333 mit Anm. 3/4 und S. 334 mit Anm. 1—4 hat bereits darauf hingewiesen, daß die Güterverwaltung vakanter Kirchen schon vor 1247/8 so gehandhabt wurde, wie sie im ersten Teil von *Cum ecclesiarum conventualium* geregelt wird (zur gleichen Praxis unter Manfred vgl. die beiden von Paul Scheffer-Boichorst, *Urkunden und Forschungen zu den Regesten der staufischen Periode*, NA 24 [1899] S. 186—188 gedruckten Urkunden von 1262 VIII 9, die P. Zinsmaier, *Nachträge zu den Königs- und Kaiserurkunden* unter Nr. 350 und 351 regestiert). Es handelte sich also in diesem Punkt bei der Publizierung des Gesetzes nicht um die Einführung neuer Vorschriften, sondern nur um eine allgemein verbindliche Regelung schon bestehender Verwaltungsgewohnheiten, wie sie etwa A. Caruso, *Indagini* S. 67/8 anderweitig nachgewiesen hat.